

Ergänzende Bedingungen - Strom

Gültig ab: **1. Januar 2017**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) gelten für die Stadtwerke Greven GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen. Sie ersetzen die „Ergänzende Bedingungen – Strom“, gültig ab 1. Januar 2013 Teil der nunmehr geltenden Ergänzenden Bedingungen ist auch das „Preisblatt B – Allgemeine Preisbestimmungen für alle Versorgungssparten sowie das „Preisblatt A – Strom“:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGKV)

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)

3.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Stadtwerke Greven GmbH erheben monatliche Abschläge auf die Jahresabrechnung.

3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bieten die Stadtwerke Greven GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3. bis 3.4 abzurechnen.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Greven GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Stadtwerke Greven GmbH handelt,
- der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die Stadtwerke Greven GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

3.5 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Greven GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

3.6 Die Stadtwerke Greven GmbH berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung ein Entgelt.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

4.1 Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Greven GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

4.2 Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken Greven GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4.3 Barzahlung

Durch Zahlung im Kundencenter der Stadtwerke Greven GmbH zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten können unserer Homepage www.stadtwerke-greven.de entnommen werden.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

5.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale („Mahnentgelt“) berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem Preisblatt B, das Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist.

5.2 Wird die rückständige Zahlung trotz Mahnung nicht in der im Mahnschreiben genannten Frist geleistet, kann die SWG die Zahlung durch einen Beauftragten einziehen lassen (Nachinkasso). Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Die Höhe des Pauschalbetrages ergibt sich aus dem Preisblatt B.

5.3 Der Stadtwerke Greven GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die im Preisblatt B veröffentlichten Sätzen übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Greven GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt B der Stadtwerke Greven GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

6.1 Kosten für die Unterbrechung

Kosten für die Unterbrechung: Veranlassen die Stadtwerke Greven GmbH eine Unterbrechung nach § 19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber (regelmäßig die Stadtwerke Greven GmbH) festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen. Die Kosten für die Unterbrechung können dem Preisblatt B entnommen werden.

Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung

Die Kosten der Wiederherstellung richten sich nach den Beträgen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Wiederherstellung, die dem Preisblatt B entnommen werden können.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht. Die Kosten der Wiederherstellung beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %).

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer; ggf. neue Rechnungsanschrift; Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

8. Hinweis gemäß Energiedienstleistungsgesetz – EDL-G

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de.

Greven 3. November 2016